

Inhaltsübersicht

I Rat

- § 1 Einberufung des Rates
- § 2 Tagesordnung
- § 3 Öffentlichkeit der Sitzung
- § 4 Vorsitz und Vertretung
- § 5 Sitzungsverlauf
- § 6 Vorbereitung der Ratsbeschlüsse
- § 7 Sachanträge
- § 8 Dringlichkeitsanträge
- § 9 Änderungsanträge
- § 10 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 11 Zurückziehen von Anträgen und Beschlussvorlagen
- § 12 Beratung und Redeordnung
- § 13 Anhörungen
- § 14 Persönliche Erklärungen
- § 15 Ordnungsverstöße
- § 16 Abstimmung
- § 17 Wahlen
- § 18 Anfragen
- § 19 Teilnahme an den Sitzungen
- § 20 Einwohnerfragestunde
- § 21 Protokoll
- § 22 Fraktionen und Gruppen

II Verwaltungsausschuss

- § 23 Geschäftsgang und Verfahren des Verwaltungsausschusses
- § 24 Einberufung des Verwaltungsausschusses
- § 25 Zusammenwirken des Verwaltungsausschusses mit den Ausschüssen und dem Ortsrat
- § 26 Protokoll des Verwaltungsausschusses

III Ausschüsse

- § 27 Ausschüsse
- § 28 Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse
- § 29 Ältestenausschuss

IV Ortsrat

- § 30 Geschäftsgang und Verfahren des Orsrates

V Schlussbestimmungen

- § 31 Auslegung, Abweichung und Außerkraftsetzen der Geschäftsordnung
- § 32 Inkrafttreten

I. Abschnitt - Rat

§ 1

Einberufung des Rates

- (1) Der Rat ist in der Regel einmal im Monat einzuberufen. Während der Schulferien finden grundsätzlich keine Ratssitzungen statt.
- (2) Die Ratsmitglieder werden grundsätzlich elektronisch über das Ratsinformationssystem unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen. Die Ratsmitglieder erhalten per E-Mail einen Hinweis auf die Einstellung in das Ratsinformationssystem. Die Ratsmitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift, Telefaxverbindung oder E-Mail-Adresse usw. umgehend der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister mitzuteilen. Die Ladung, Tagesordnung und Vorlagen für die Sitzungen werden den Ratsmitgliedern über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Absendung der o.g. E-Mail. In Eilfällen kann die Ladungsfrist bis auf drei Tage abgekürzt werden. Die Ladung muss ausdrücklich auf eine derartige Abkürzung hinweisen. Bei der Aufstellung der Tagesordnung ist § 5 zu beachten. Jeder Tagesordnungspunkt soll grundsätzlich durch eine Vorlage vorbereitet sein.
- (4) Die Verwaltung trifft Vorkehrungen für einen ordnungsgemäßen Betrieb des Ratsinformationssystems mit Ausfallsicherheit, d. h. eine Ersatzlösung steht kontinuierlich zur Verfügung. Für den Fall einer unkontrollierbaren, länger andauernden Störung ergreift die Verwaltung notwendige Maßnahmen, um die Ratsarbeit fortführen zu können.

§ 2

Tagesordnung

- (1) Der Rat kann beschließen, Tagesordnungspunkte in anderer Reihenfolge zu behandeln oder verwandte Punkte zu verbinden. Im Übrigen kann die Tagesordnung in dringenden Fällen zu Sitzungsbeginn durch Beschluss erweitert werden; dafür ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Rates erforderlich (§ 59 Abs. 3 S. 5 NKomVG). Beschlüsse mit Dringlichkeit sind auf der Tagesordnung als erstes zu behandeln. Abweichungen hiervon sind nur in gesondert zu begründeten Ausnahmefällen zu zulässig.
- (2) In die Tagesordnung wird ein ständiger Tagesordnungspunkt „Aktuelle Stunde“ aufgenommen. Hier können Gegenstände, die von aktuellem und kommunalpolitischem Interesse für die Einwohnerinnen und Einwohner sind, erörtert werden. Wird eine Erörterung zu diesem Tagesordnungspunkt gewünscht, so ist der eindeutig formulierte Erörterungsgegenstand der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister bis 48 Stunden vor der Ratssitzung mitzuteilen. Dabei sind die Tagesaktualität und das besondere Interesse der Einwohnerinnen und Einwohner darzulegen. Die Erörterung unter diesem Tagesordnungspunkt findet zu Beginn der Ratssitzung statt und soll 20 Minuten nicht überschreiten. Die Aktuelle Stunde dient nicht dem Auskunftsrecht.
- (3) In Ratssitzungen zum Haushalt werden ausschließlich Tagesordnungspunkte behandelt, die mit dem Haushalt in Zusammenhang stehen.
- (4) Der Bericht der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters über wichtige Angelegenheiten ist Bestandteil der Tagesordnung. Dieser Bericht wird bei Bedarf durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister oder einer/einen von ihr/ihm Beauftragten vorgetragen. Nachfragen sind zulässig.
- (5) Ein Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ ist nicht zulässig.

§ 3

Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; wenn eine Beratung nicht erforderlich ist, kann über den Ausschluss der Öffentlichkeit in öffentlicher Sitzung entschieden werden.

- (2) An öffentlichen Sitzungen des Rates können Zuhörerinnen und Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen. Pressevertreterinnen und Pressevertretern werden besondere Plätze zugewiesen.
- (3) Zuhörerinnen und Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen die Beratungen nicht stören, insbesondere keine Zeichen des Beifalls oder des Missfallens geben. Zuhörerinnen und Zuhörer können von der/dem Ratsvorsitzenden aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.

§ 4 Vorsitz und Vertretung

- (1) Die/der Ratsvorsitzende hat die Sitzungen unparteiisch zu leiten. Sie/er ruft die Tagesordnungspunkte auf und stellt sie zur Beratung. Will sie/er selbst zur Sache sprechen, so soll sie/er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes an ihre/n/seine/n Vertreterin/Vertreter abgeben.
- (2) Sind die/der Ratsvorsitzende und ihr/-e/ oder sein/-e Vertreterin/Vertreter verhindert, so wählt der Rat unter dem Vorsitz des ältesten anwesenden hierzu bereiten Ratsmitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

§ 5 Sitzungsverlauf

- (1) Der regelmäßige Sitzungsablauf ist folgender:

A nichtöffentliche Sitzung

- a) Eröffnung der Sitzung
- b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- c) Feststellung der Tagesordnung für den nichtöffentlichen Teil
- d) Genehmigung des Protokolls/der Protokolle über die vorhergegangene(n) Sitzung(en)
- e) Bericht der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters über wichtige Angelegenheiten
- f) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände, dazu jeweils Bericht über die Empfehlungen der Ausschüsse und des Verwaltungsausschusses

B öffentliche Sitzung

- a) Feststellung der Tagesordnung für den öffentlichen Teil
- b) Genehmigung des Protokolls/der Protokolle über die vorhergegangene(n) Sitzung(en)
- c) Einwohnerfragestunde I (bei Bedarf)
- d) Aktuelle Stunde
- e) Bericht über wichtige Beschlüsse des Verwaltungsausschusses
- f) Bericht der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters über wichtige Angelegenheiten
- g) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände, dazu jeweils Bericht über die Empfehlungen der Ausschüsse und des Verwaltungsausschusses
- h) Anträge
- i) Anfragen
- j) Einwohnerfragestunde II (bei Bedarf)
- k) Schließung der Sitzung.

Informationsvorträge finden grundsätzlich nicht im Rat statt. Sie sind in den zuständigen Fachausschüssen oder in besonderen, vom Rat gesondert anberaumten Informationsveranstaltungen durchzuführen. Eine Ausnahme hiervon ist nur in absoluten Ausnahmefällen zulässig.

- (2) Regelmäßiger Sitzungsbeginn ist 14:00 Uhr mit dem nichtöffentlichen Teil. Die öffentliche Ratssitzung beginnt um 15:00 Uhr. Nach 20:00 Uhr entscheidet der Rat über die Fortsetzung bzw. Unterbrechung der Sitzung. Pausen von 15 Minuten sind nach jeweils 1,5 Stunden durchzuführen.

§ 6

Vorbereitung der Ratsbeschlüsse

- (1) Die Beschlussvorschläge sowie die Beratungsergebnisse der Fachausschüsse werden von deren Vorsitzenden im Rat vorgetragen.
- (2) Folgt der Verwaltungsausschuss dem Beschlussvorschlag eines Fachausschusses nicht oder nicht in vollem Umfange, berichtet die Sprecherin/der Sprecher des Verwaltungsausschusses dem Rat. Die abweichende Meinung des Verwaltungsausschusses ist zu begründen.

§ 7

Sachanträge

- (1) Anträge zur Aufnahme eines bestimmten Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung müssen schriftlich oder elektronisch spätestens am Montag, 8:00 Uhr, der Vorwoche der jeweiligen Ratssitzung bei der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister eingegangen sein.
- (2) Der Rat entscheidet darüber, welchem Ausschuss die Anträge zur Vorbereitung überwiesen werden sollen. Findet innerhalb eines Monats nach Eingang eines Antrages keine Ratssitzung statt, entscheidet der Verwaltungsausschuss anstelle des Rates über die Ausschussüberweisung. Hiervon ist dem Rat in der folgenden Sitzung Kenntnis zu geben.
- (3) Hat die/der Antragstellerin/Antragsteller die vorherige Beratung des Antrages in bestimmten Fachausschüssen beantragt, leitet die/der Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister den Antrag unmittelbar diesen Ausschüssen zu. Nach der Beratung und Abstimmung in den Fachausschüssen wird der Antrag über den Verwaltungsausschuss dem Rat zur Abstimmung vorgelegt.
- (4) Anträge auf Aufhebung oder Änderung von Beschlüssen früherer Sitzungen dürfen in die Tagesordnung nur aufgenommen oder in der Sitzung gestellt werden, wenn der Verwaltungsausschuss einen entsprechenden Beschluss empfohlen hat oder die Beschlussfassung des Rates mehr als sechs Monate zurückliegt. Dies gilt nicht, wenn sich die Sach- und Rechtslage wesentlich verändert hat.
- (5) In den Fällen, in denen der Ortsrat der Ortschaft Sengwarden ein gesondertes Anhörungsrecht oder ein Anhörungsrecht gemäß § 11 der Hauptsatzung hat, ist der Ortsrat so rechtzeitig anzuhören, dass er eine eigene Entscheidungsfindung vornehmen und seine Entscheidungsgründe einbringen kann, bevor die Vorlagen in den beteiligten Ausschüssen beraten werden.

§ 8

Dringlichkeitsanträge

- (1) Dringlichkeitsanträge müssen vor Eintritt in die Tagesordnung eingebracht sein. Der Rat beschließt im Rahmen der Feststellung der Tagesordnung über die Dringlichkeit des Antrages. Eine Aussprache über die Dringlichkeit darf sich nicht mit dem Inhalt des Antrages, sondern nur mit der Prüfung der Dringlichkeit befassen.
- (2) Der Antrag ist auf die Tagesordnung zu setzen, wenn die Dringlichkeit vorliegt und vom Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder anerkannt wird.
- (3) Soll über den Antrag in der Sache noch in der laufenden Sitzung des Rates beschlossen werden, ist die Sitzung zur Vorbereitung durch den Verwaltungsausschuss nach § 24 Abs. 3 zu unterbrechen.

§ 9

Änderungsanträge

- (1) Zu jedem Punkt der Tagesordnung können bis zur Schlussabstimmung schriftlich oder mündlich Änderungsanträge gestellt werden. Auf Verlangen der/des Ratsvorsitzenden ist ein Änderungsantrag schriftlich einzubringen.

- (2) Über den Änderungsantrag, der inhaltlich am weitesten vom Beschlussvorschlag abweicht, ist zuerst abzustimmen.
- (3) Wird ein Änderungsantrag angenommen, gilt der veränderte Antrag als neue Beratungsgrundlage.

§ 10

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Jedes Ratsmitglied kann während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Hierzu gehören insbesondere Anträge auf
 - a) Nichtbefassung,
 - b) Schluss der Debatte; dieser Antrag kann nur von Ratsmitgliedern gestellt werden, die zu dem Punkt nicht zur Sache gesprochen haben,
 - c) Schließen der Rednerliste; dieser Antrag kann nur von Ratsmitgliedern gestellt werden, die zu dem Punkt nicht zur Sache gesprochen haben,
 - d) Vertagung,
 - e) Verweisung an einen Ausschuss,
 - f) Unterbrechen der Sitzung,
 - g) Übergang zur Tagesordnung,
 - h) nichtöffentliche Beratung einer Angelegenheit.
- (2) Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung erteilt die/der Ratsvorsitzende zuerst der Antragstellerin/dem Antragsteller das Wort zur Begründung und gibt dann je einem Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen und Gruppen sowie den nicht einer Fraktion oder Gruppe angehörenden Ratsmitgliedern Gelegenheit zur Stellungnahme und lässt daraufhin über den Antrag abstimmen.
- (3) Wenn dem Antrag auf Schließen der Rednerliste oder Schluss der Debatte zugestimmt wird, haben die Gruppen und Fraktionen sowie den nicht einer Fraktion oder Gruppe angehörenden Ratsmitglieder Gelegenheit, die noch nicht zur Sache gesprochen haben, ein Rederecht.

§ 11

Zurückziehen von Anträgen und Beschlussvorlagen

Anträge können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin/dem Antragsteller jederzeit zurückgezogen werden. Entsprechendes gilt bei Beschlussvorlagen für die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister.

§ 12

Beratung und Redeordnung

- (1) Ein Ratsmitglied darf nur sprechen, wenn ihm von der/dem Ratsvorsitzenden das Wort erteilt wird. Es darf nur zur Sache gesprochen werden. Zwischenfragen sind nur mit Zustimmung der/des Sprechenden zulässig.
- (2) Die/der Ratsvorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, indem sie/er den Namen des Ratsmitgliedes aufruft. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen.
- (3) Die/der Ratsvorsitzende kann zur Wahrung der ihr/ihm nach § 63 NKomVG und den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung obliegenden Befugnisse jederzeit das Wort ergreifen.
- (4) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister und die weiteren Beamtinnen/Beamten auf Zeit sind auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Die/der Ratsvorsitzende kann ihnen zur tatsächlichen oder rechtlichen Klarstellung des Sachverhaltes auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort erteilen.
- (5) Die Redezeit für Ratsmitglieder beträgt grundsätzlich bis zu drei Minuten. Die/der Ratsvorsitzende kann die Redezeit verlängern. Bei Widerspruch beschließt der Rat über die Verlängerung der Redezeit.
- (6) Jedes Ratsmitglied darf grundsätzlich zu einem Beratungsgegenstand nur einmal sprechen; ausgenommen sind
 - a) das Schlusswort der Antragstellerin/des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung,
 - b) die Richtigstellung offenkundiger Missverständnisse,

- c) Anfragen zur Klärung von Zweifelsfragen,
 - d) Anträge und Einwendungen zur Geschäftsordnung,
 - e) Wortmeldungen der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters gemäß Abs. 4.
- Für Wortmeldungen nach § 12 Abs. 6 Buchstabe a) - d) beträgt die Redezeit eine Minute.
- (7) Die/der Ratsvorsitzende kann im Einzelfall zulassen, dass ein Ratsmitglied mehr als einmal zu einer Sache sprechen darf. Bei Widerspruch entscheidet der Rat.
 - (8) Während der Aussprache über einen Tagesordnungspunkt sind nur folgende Anträge zulässig:
 - a) Anträge zur Geschäftsordnung,
 - b) Änderungsanträge,
 - c) Anfragen zur Klärung von Zweifelsfragen,
 - d) Anhörung anwesender Sachverständiger oder anwesender Einwohnerinnen und Einwohner.
 - (9) Abweichend von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 7 gilt für Haushaltsreden folgendes: Die Sprecherinnen/Sprecher der Gruppen bzw. Fraktionen, die keiner Gruppe angehören, sind berechtigt, in der Ratssitzung, die die Beschlussfassung über den Haushalt der Stadt zum Gegenstand hat, eine Grundsatzrede zum Haushalt zu halten. Die jeweilige Redezeit beträgt höchstens 15 Minuten. Fraktionen, die sich einer Gruppe angeschlossen haben, dürfen im Rahmen der Redezeit der Gruppe eine eigene Haushaltsrede halten.

§ 13 Anhörungen

Beschließt der Rat anwesende Sachverständige oder Einwohnerinnen und Einwohner zum Gegenstand der Beratung zu hören (§ 62 Abs. 2 NKomVG), so gilt § 12 Abs. 5 dieser Geschäftsordnung entsprechend. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder. Eine Diskussion mit Einwohnerinnen und Einwohnern findet nicht statt.

§ 14 Persönliche Erklärungen

Einem Ratsmitglied, das sich zu einer persönlichen Erklärung zu Wort gemeldet hat, ist das Wort auch nach Schluss der Beratung vor der Abstimmung zu erteilen. Das Ratsmitglied darf in der persönlichen Erklärung nur Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen das Ratsmitglied gerichtet wurden, oder eigene Ausführungen berichtigen. Es darf hierzu nicht länger als drei Minuten sprechen.

§ 15 Ordnungsverstöße

- (1) Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind von der/dem Ratsvorsitzenden sofort zu rügen.
- (2) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung, so kann die/der Ratsvorsitzende das Ratsmitglied unter Nennung des Namens „zur Ordnung“, falls es vom Beratungsgegenstand abschweift, „zur Sache“ rufen. Folgt das Ratsmitglied dieser Ermahnung nicht, so kann die/der Ratsvorsitzende ihm nach nochmaliger Verwarnung das Wort entziehen. Ist einem Ratsmitglied das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen. § 12 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung bleibt unberührt.
- (3) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es der/dem Ratsvorsitzenden nicht, sie wiederherzustellen, so kann sie/er die Sitzung unterbrechen oder die Sitzung nach Beratung mit den Vorsitzenden der Fraktionen und Gruppen vorzeitig schließen.

§ 16 Abstimmung

- (1) Der Beratung folgt in der Regel die Abstimmung. Anträge sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden. Die/der Ratsvorsitzende entscheidet über die Reihenfolge der Abstimmung. Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang.
- (2) Abgestimmt wird grundsätzlich durch Erheben der Hand, in Zweifelsfällen durch Aufstehen. Der/dem Ratsvorsitzenden bleibt es überlassen, eine Auszählung der Stimmen vorzunehmen und das genaue Stimmenverhältnis zu ermitteln. Die Auszählung muss erfolgen, wenn der Rat dies vor der Abstimmung beschließt.

- (3) Die/der Ratsvorsitzende stellt die Fragen so, dass der Rat seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen fasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.
- (4) Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Ratsmitglieder ist namentlich abzustimmen. Dies gilt nicht für die Abstimmung über Geschäftsordnungsanträge-
- (5) Über einen Antrag auf geheime Abstimmung wird mit Mehrheit beschlossen; die geheime Abstimmung hat Vorrang vor namentlicher Abstimmung. Das Ergebnis einer geheimen Abstimmung wird durch zwei von der/dem Ratsvorsitzenden zu bestimmende Ratsmitglieder festgestellt und der/dem Ratsvorsitzenden mitgeteilt, die/der es dann bekannt gibt.

§ 17 Wahlen

Für die Stimmauszählung bei Wahlen gilt § 16 Abs. 5 Satz 2 entsprechend.

§ 18 Anfragen

- (1) Jede Ratsfrau/jeder Ratsherr kann Anfragen, die stadtbezogene Angelegenheiten betreffen, stellen. Wenn diese nach § 5 Abs. 1 i) in der Ratssitzung beantwortet werden sollen, müssen sie 14 Tage vor der Ratssitzung bei der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister schriftlich oder elektronisch eingereicht sein. Die Anfragen werden von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister oder der/dem zuständigen Beamtin/Beamten auf Zeit mündlich beantwortet. Eine Aussprache über die Beantwortung der Anfragen findet nicht statt. Eine Zusatzfrage der Fragestellerin/des Fragestellers ist zulässig. Die/der Ratsvorsitzende kann weitere Zusatzfragen zur Sache zulassen. Die Anfragen und Antworten werden in das Protokoll aufgenommen. Ist die Antwort nicht schriftlich oder elektronisch vorbereitet, so wird ihr wesentlicher Inhalt aufgenommen. Das gleiche gilt für Zusatzfragen.
- (2) Die Antwort wird in der Regel innerhalb einer Woche nach Beantwortung der Antragstellerin/dem Antragsteller sowie allen Ratsmitgliedern übermittelt.

§ 19 Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Ratsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Rates teilzunehmen und sich in die Anwesenheitsliste einzutragen.
- (2) Ratsmitglieder, die an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen können oder eine Sitzung vorzeitig verlassen wollen, sind gehalten, dies der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister vorher mitzuteilen.
- (3) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister und die Beamtinnen/Beamten auf Zeit nehmen an den Sitzungen des Rates teil.

§ 20 Einwohnerfragestunde

- (1) Am Anfang und am Ende einer öffentlichen Ratssitzung kann eine Einwohnerfragestunde stattfinden. Die Fragestunde wird von der/dem Ratsvorsitzenden geleitet. Sie soll jeweils 15 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Jede Einwohnerin/jeder Einwohner der Stadt Wilhelmshaven kann zur Einwohnerfragestunde I am Anfang der Ratssitzung Fragen zu Angelegenheiten der Gemeinde einreichen. Diese Fragen müssen bei der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister spätestens zwei Wochen vor der Sitzung des Rates in Schriftform eingegangen sein. Die Fragestellerin/der Fragesteller kann bis zu zwei Zusatzfragen anschließen, die sich auf den Gegenstand ihrer oder seiner ersten Frage beziehen müssen. Die schriftlichen Anfragen müssen den Ratsmitgliedern gleichzeitig mit der

Ratseinladung vorliegen. Dies entspricht der Einwohnerfragestunde I nach § 5 Abs. 1 d) dieser Geschäftsordnung.

- (3) Jede Einwohnerin/jeder Einwohner der Stadt Wilhelmshaven kann in der Einwohnerfragestunde II mündlich drei Fragen zu Beratungsgegenständen der soeben abgehandelten Tagesordnung der öffentlichen Ratssitzung stellen. Die Fragestellerin/der Fragesteller kann zu jeder dieser drei Fragen je eine Zusatzfrage stellen. Dies entspricht der Einwohnerfragestunde II nach § 5 Abs. 1 l) dieser Geschäftsordnung.
- (4) Die Fragen werden von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister oder der/dem zuständige/n Beamtin/Beamten auf Zeit beantwortet. Anfragen an einzelne Ratsmitglieder, Fraktionen oder Gruppen werden von diesen selber beantwortet. Eine Diskussion findet nicht statt.
- (5) Anfragen nach Abs. 2 sind im Nachgang der Ratssitzung der jeweiligen Einwohnerin oder dem Einwohner zusätzlich schriftlich zu beantworten.

§ 21 Protokoll

- (1) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister ist für das Protokoll verantwortlich. Sie/er bestimmt die Protokollführerin/den Protokollführer. Zur Anfertigung des Protokolls wird die Beratung auf Tonband aufgenommen. Für die Aufnahmen wird das Einverständnis der/des jeweiligen Sprecherin/Sprechers unterstellt, sofern sie/er der Aufnahme im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen hat. Das Tonband ist nach Genehmigung des Protokolls zu löschen. Darüber hinaus wird die Aufzeichnung in Einzelfällen länger aufbewahrt, wenn Unklarheiten oder Konflikte über das Protokoll bestehen oder sich aus dem Protokoll ergeben, und zwar solange wie dies im Einzelfall als Beweismittel erforderlich ist.
- (2) Im Protokoll werden die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen festgehalten. Ein Wortprotokoll ist ausgeschlossen. Aus dem Protokoll muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen angenommen worden sind. Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten. Jedes Ratsmitglied kann verlangen, dass aus dem Protokoll hervorgeht, wie es abgestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe.
- (3) Das Protokoll ist von der/dem Ratsvorsitzenden, der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des Protokolls ist allen Ratsmitgliedern binnen drei Wochen nach jeder Ratssitzung digital zur Verfügung zu stellen. Einwendungen gegen das Protokoll dürfen sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs und des Inhalts der Beschlüsse richten. Der Rat beschließt über die Genehmigung des Protokolls. Werden gegen die Fassung des Protokolls Einwendungen erhoben, die sich nicht durch Erklärungen der Protokollführerin/des Protokollführers oder der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters beheben lassen, entscheidet der Rat.
- (4) Die Protokolle sind, soweit sie nicht öffentlich beratene Gegenstände zum Inhalt haben, vertraulich zu behandeln und zu verwahren.
- (5) Über die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung des Rates vor Ablauf der Wahlperiode beschließt der Verwaltungsausschuss.

§ 22 Fraktionen und Gruppen

- (1) Fraktionen sind auf Zusammenarbeit gerichtete Zusammenschlüsse von Ratsfrauen und Ratsherren, die aufgrund desselben Wahlvorschlages gewählt wurden.
- (2) Gruppen sind auf Zusammenarbeit gerichtete Zusammenschlüsse von Ratsfrauen und Ratsherren, die aufgrund verschiedener Wahlvorschläge ihren Ratssitz erlangt haben. Zu den Gruppen rechnen auch Zusammenschlüsse von Fraktionen mit fraktionslosen Ratsmitgliedern sowie mit anderen Fraktionen.
- (3) Die Gruppe nimmt anstelle der an ihr beteiligten Fraktionen deren kommunalverfassungsrechtliche Rechte wahr.

- (4) Jede Fraktion und jede Gruppe hat eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und mindestens eine stellvertretende/einen stellvertretenden Vorsitzende/Vorsitzenden. Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe ist zur ersten Sitzung des Rates nach seiner Wahl der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister schriftlich unter Angabe des Namens der Fraktion oder Gruppe, ihrer Mitglieder und ihrer Vorsitzenden/ihres Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden anzuzeigen. Nach der ersten Ratssitzung sind die Änderung, die Auflösung sowie die Bildung von Fraktionen und Gruppen in gleicher Weise anzuzeigen.
- (5) Die Bildung von Fraktionen und Gruppen sowie Änderungen werden mit dem Eingang der Anzeige nach Absatz 4 wirksam.
- (6) Unterhält die Fraktion oder Gruppe eine Geschäftsstelle, sind auch die Anschrift der Geschäftsstelle sowie die zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktion oder Gruppe sowie evtl. Änderungen der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister mitzuteilen.
- (7) Den Fraktionen und Gruppen werden im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel Zuwendungen zu den Sach- und Personalkosten für die Geschäftsführung einschließlich ihrer Öffentlichkeitsarbeit in Angelegenheiten der Stadt/Gemeinde (§ 57 Abs. 3 NKomVG) gewährt. Über die Verwendung der Zuwendungen im jeweiligen Haushaltsjahr ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der jeweils bis zum 31. Januar des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister vorzulegen ist.

II. Abschnitt – Verwaltungsausschuss

§ 23

Geschäftsgang und Verfahren des Verwaltungsausschusses

Für den Geschäftsgang und das Verfahren des Verwaltungsausschusses gelten die Vorschriften des I. Abschnittes dieser Geschäftsordnung mit Ausnahme der §§ 7, 13 und 20 entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.

§ 24

Einberufung des Verwaltungsausschusses

- (1) Der Verwaltungsausschuss wird von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister nach Bedarf unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Er tagt in der Regel zweimal monatlich montags, wobei der die Ratssitzung vorbereitende Sitzungstermin unmittelbar vor der Ratssitzung stattfinden soll.
- (2) Die regelmäßige Ladungsfrist beträgt drei Tage. Sie kann für Eilfälle auf 24 Stunden abgekürzt werden. In der gleichen Frist kann die Tagesordnung einer bereits einberufenen Sitzung in Eilfällen ergänzt werden. Auf die Abkürzung der Ladungsfrist ist in der Einladung hinzuweisen. Die übrigen Ratsmitglieder erhalten per E-Mail einen Hinweis auf die Einstellung der Ladung in das Ratsinformationssystem.
- (3) In dringlichen Fällen kann der Verwaltungsausschuss in einer Sitzungspause der Ratssitzung einberufen werden.
- (4) Der Verwaltungsausschuss bestellt aus seiner Mitte für die Berichte im Rat eine Sprecherin/einen Sprecher und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter.

§ 25

Zusammenwirken des Verwaltungsausschusses mit den Ausschüssen und dem Ortsrat

Der Verwaltungsausschuss nimmt, soweit erforderlich, zu den Beratungsergebnissen der Ausschüsse und des Ortsrates Stellung.

§ 26 **Protokoll des Verwaltungsausschusses**

Eine Ausfertigung des Protokolls über die Sitzungen des Verwaltungsausschusses wird allen Ratsmitgliedern binnen zwei Wochen nach jeder Sitzung zugeleitet. Die Protokolle sind vertraulich zu behandeln und zu verwahren.

III. Abschnitt – Ausschüsse

§ 27 **Ausschüsse**

- (1) Der Rat bildet gemäß § 71 NKomVG zur Vorbereitung seiner Beschlüsse folgende Ausschüsse, deren Zuständigkeiten sich aus ihrer Bezeichnung ergeben:

- a) Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Haushalt
- b) Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Häfen
- b) Ausschuss für Kultur und Wissenschaft
- c) Ausschuss für Personal und Gleichstellungsfragen
- d) Ausschuss für Planen und Bauen
- e) Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Integration
- f) Ausschuss für Sport
- g) Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Brandschutz
- h) Datenverarbeitungs- und Digitalisierungsausschuss

Ferner werden folgende Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften gebildet:

Betriebsausschuss Grundstücke und Gebäude
Betriebsausschuss Krankenhaus
Betriebsausschuss Technische Betriebe Wilhelmshaven
Jugendhilfeausschuss
Schulausschuss

Darüber hinaus wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Seine Zusammensetzung richtet sich nach den Vorschriften für beratende Ausschüsse. Er tagt nichtöffentlich mindestens einmal im Vierteljahr, ansonsten nach Bedarf. Alle Abgeordneten sind berechtigt, an den Sitzungen des Ausschusses als Zuhörerinnen und Zuhörer teilzunehmen. Ein Protokoll geht jedem Abgeordneten zu. Der Ausschuss tagt in der Regel ohne Mitglieder der Verwaltung und wird von der Leiterin/dem Leiter des Rechnungsprüfungsamtes oder Vertretung entsprechend der Rechnungsprüfungsordnung und § 155 NKomVG informiert.

- (2) Die Ausschüsse bestehen - vorbehaltlich der Regelung in den Absätzen 3 bis 6 - aus je 9 Ratsfrauen und Ratsherren, soweit nicht das Gesetz etwas anderes bestimmt oder der Rat im Einzelfall etwas anderes beschließt.
- (3) Der Ausschuss für Finanzen Beteiligungen und Haushalt wie auch der Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Häfen setzen sich zusammen aus 15 Ratsfrauen und Ratsherren. Die Beigeordneten müssen den genannten Ausschüssen angehören. Im Falle der Verhinderung werden sie von ihren Stellvertreterinnen/Stellvertretern vertreten. Für die Beigeordneten, deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter bereits dem Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Haushalt oder dem Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Häfen angehören, sind zweite Stellvertreterinnen/Stellvertreter zu berufen.
- (4) Der Betriebsausschuss Krankenhaus besteht aus 9 Ratsfrauen und Ratsherren sowie aus 3 stimmberechtigten Vertreterinnen/Vertretern der Beschäftigten. Für die Mitglieder sind Stellvertreterinnen/Stellvertreter zu berufen.
- (5) Der Betriebsausschuss Technische Betriebe Wilhelmshaven besteht aus 9 Ratsfrauen und Ratsherren, aus 4 stimmberechtigten Vertreterinnen/Vertretern der Beschäftigten, sowie aus einem nicht stimmberechtigten Mitglied des Seniorenbeirates der Stadt Wilhelmshaven. Für die Mitglieder sind Stellvertreterinnen/Stellvertreter zu berufen.

- (6) Der Betriebsausschuss Grundstücke und Gebäude besteht aus 9 Ratsfrauen und Ratsherren, die gleichzeitig dem Ausschuss für Planen und Bauen angehören sollen, der/dem nicht stimmberechtigten Betriebsleiterin/Betriebsleiter, sowie je einem nicht stimmberechtigten Mitglied des Behindertenbeirates und des Seniorenbeirates der Stadt Wilhelmshaven. Für die Mitglieder sind Stellvertreterinnen/ Stellvertreter zu berufen.
- (7) Die Fraktionen und Gruppen benennen für jeden Ausschuss Vertretungen für ihre Ausschussmitglieder. Im Falle ihrer Verhinderung werden die Vertretungen durch die weiteren Mitglieder der Fraktionen und Gruppen vertreten.

§ 28

Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse

- (1) Für den Geschäftsgang und das Verfahren der Ratsausschüsse sowie der Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften gelten die Vorschriften des I. Abschnittes entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind grundsätzlich öffentlich. Ausschüsse können zu einer nichtöffentlichen Sitzung geladen werden, wenn die Tagesordnung nur Verhandlungsgegenstände aufführt, die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln sind.
- (3) Die Ausschüsse treten nach Bedarf zusammen. § 72 Abs. 3 S. 2 NKomVG bleibt unberührt.
- (4) Wenn mehrere Ausschüsse über eine Angelegenheit gemeinsam beraten, muss jeder Ausschuss für sich abstimmen und einen entsprechenden Beschlussvorschlag abgeben. Gehört ein Ratsmitglied mehreren Ausschüssen an, hat es für jeden Ausschuss getrennt abzustimmen. Den Vorsitz in der gemeinsamen Sitzung führt die/der an Lebensjahren älteste Ausschussvorsitzende; bei Teilnahme des Verwaltungsausschusses an einer gemeinsamen Sitzung führt den Vorsitz die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister oder ihre/seine Vertreterin bzw. ihr/sein Vertreter gem. § 81 Abs. 2 NKomVG.
- (5) In dringenden Fällen kann die Tagesordnung abweichend von § 59 Abs. 3 Satz 5 NKomVG während der Sitzung mit der Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder erweitert werden.
- (6) Einladung und Tagesordnung der Ausschusssitzungen sind allen übrigen Rats- und Ortsratsmitgliedern nachrichtlich zuzuleiten.
- (7) Die Sitzungen der Ausschüsse / sonstigen Gremien (nicht die der Gesellschaften) beginnen grundsätzlich um 15:00 Uhr. Eine Abweichung hiervon ist nur in absoluten Ausnahmefällen zulässig und muss durch die/den Ausschussvorsitzende/-n ausdrücklich begründet werden.

§ 29

Ältestenausschuss

- (1) Der Ältestenausschuss besteht aus der/dem Ratsvorsitzenden und den Vorsitzenden der Fraktionen oder Gruppen. Auf Verlangen eines Mitgliedes des Ältestenausschusses können die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister und/oder Dezernentinnen/Dezernenten und/oder die Gleichstellungsbeauftragte hinzugezogen werden. Die/der Vorsitzende des Rates leitet die Sitzungen.
- (2) Der Ältestenausschuss berät und unterstützt die/den Ratsvorsitzenden bei der Durchführung ihrer/seiner Aufgaben. Der Ausschuss wird von der/dem Ratsvorsitzenden eingeladen. Die Ladungsfrist richtet sich nach § 24 Abs. 2 und 3 der Geschäftsordnung. Auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder des Ältestenausschusses unter Angabe des Beratungspunktes hat die/der Ratsvorsitzende innerhalb eines Monats eine Sitzung anzuberaumen.
- (3) Dem Ältestenausschuss obliegt insbesondere die Beratung der/des Ratsvorsitzenden über
 - a) die Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung
 - b) die Aufstellung eines Arbeitsplanes für die Sitzungen des Rates
 - c) etwaige Vereinbarungen über Redezeiten.
- (4) Die Sitzungen des Ältestenausschusses sind nichtöffentlich. Die nicht dem Ältestenausschuss angehörenden Ratsmitglieder sind nicht berechtigt, an dessen Sitzungen als Zuhörerinnen/Zuhörer teilzunehmen.

IV. Abschnitt - Ortsrat

§ 30

Geschäftsgang und Verfahren des Orsrates

- (1) Für das Verfahren innerhalb des Orsrates gilt das Verfahren für den Rat entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.
- (2) Die Protokolle werden allen Mitgliedern des Orsrates und allen Ratsmitgliedern binnen 3 Wochen nach jeder Sitzung zugeleitet. Die Protokolle über nichtöffentlich beratene Angelegenheiten sind vertraulich zu behandeln und zu verwahren.
- (3) Für die Teilnahme der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters an Sitzungen des Orsrates gilt § 87 Abs. 2 S. 2 NKomVG.

V. Abschnitt - Schlussbestimmungen

§ 31

Auslegung, Abweichung und Außerkraftsetzen der Geschäftsordnung

- (1) Der Rat und der Verwaltungsausschuss können für die Dauer einer Sitzung oder für einzelne Tagesordnungspunkte die Aufhebung oder Änderung von Bestimmungen dieser Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl ihrer stimmberechtigten Mitglieder beschließen. Eine Erhöhung der Zahl der Beigeordneten gemäß § 74 Abs. 2 NKomVG ist zu berücksichtigen.
- (2) Bei Zweifeln über die Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung entscheidet die/der Ratsvorsitzende. Bei Widerspruch durch den Rat entscheidet dieser nach Anhörung des Ältestenausschusses.
- (3) Soweit diese Geschäftsordnung keine besonderen Bestimmungen trifft, führt die/der Ratsvorsitzende die Geschäfte des Rates nach pflichtgemäßem Ermessen. Erhebt sich Widerspruch, entscheidet der Rat.

§ 32

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 16.03.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ratsausschüsse und die Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften sowie den Ortsrat vom 02.11.2016 außer Kraft.

Die erste Änderung (Beschluss des Rates vom 13.07.2022) dieser Geschäftsordnung trat am 13.07.2022 in Kraft.

Die zweite Änderung (Beschluss des Rates vom 30.11.2022 und vom 14.12.2022) trat am 14.12.2022 in Kraft.

Die dritte Änderung (Beschluss des Rates vom 15.03.2023) trat am 15.03.2023 in Kraft.

Die vierte Änderung (Beschluss des Rates vom 11.10.2023) trat am 11.10.2023 in Kraft.

Die fünfte Änderung (Beschluss des Rates vom 20.12.2023) trat am 20.12.2023 in Kraft.

Die sechste Änderung (Beschluss des Rates vom 21.08.2024) trat am 21.08.2024 in Kraft.

Die siebte Änderung (Beschluss des Rates vom 20.01.2026 – Fortsetzung der Sitzung vom 17.12.2025) trat am 20.01.2026 in Kraft.

Die achte Änderung (Beschluss des Rates vom 18.03.2026) trat am 18.03.2026 in Kraft.